

Zumessungsrichtlinien für das Schuljahr 2018/19 – Veränderungen zum Vorjahr

	2017/18			2018/19			
A. Grundsätze der Zumessung	Die Bildung und Weiterführung von Klassen mit Unterfrequenzen gegenüber den in Verordnungen festgelegten Regelungen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht.			Die Zuweisung von Stunden für den Frequenzausgleich für Klassen mit Unterfrequenzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht.			
I.1 Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen	Geänderte Berechnung						
	Grundstufe Std. pro Klasse			Primarstufe*	Sekundarstufe I	Gymnasiale Oberstufe	
	SAPh	JÜL 1-3	J.3-6				
I.1.1 Unterricht laut Stundentafel	0,85	0,96	1,17				
I.1.2 Förderunterricht und Teilungsstunden	0,08	0,08	0,08				
Summe	0,93	1,04	1,25				
	*Die Schulen erhalten im Bedarfsfall Stunden als Frequenzausgleich.						
III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme							
III.4 Profilbedarf II	Der Profilbedarf II unterstützt die innerschulische Qualitätsentwicklung auf Basis einer Zielvereinbarung. Die Zuweisung der Stunden an die einzelnen Schulen erfolgt durch die Schulaufsicht. Grundlage der Berechnung ist die Schülerzahl der Region nach Schularten und Faktor.						
III.4.1 Zumessung von Stunden zur Profilbildung Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen	Stunden pro Schüler/in nach Schulart der Jahrgangsstufen			Gestrichen			
	Grundstufe	Mittelstufe					Sek II
	G	Y**	K				2 jährig bzw. 3 jährig
	0,02	0,03	0,01				0,06
	**für Jst. 5+6 gesonderte Berechnung						
III.4.2 Zumessung von Stunden zur	Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt			Gestrichen			

	2017/18										2018/19													
Profilbildung Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	LE*	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S	ES	GE oder AF	AA														
	**										0,08													
	***LE nur Jst. 3-6																							
VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden																								
VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen:	Entlastungspool *																							
	Grundschulen in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten					< 31		2		Entlastungspool für Grundschulen (Aufwachsend um 1 Stunde zum 1.2.2019)				2										
						31 bis 60		4																
						61 bis 90		6																
VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände Std.																								
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung	Davon Weiterbildung und regionale Fortbildung					5.631 *					Darunter Weiterbildung und regionale Fortbildung				5.631 *									
	-										Quereinsteiger*innen unterrichten über die ersten zwei Monate hinweg für mindestens ein Drittel ihrer Stunden gemeinsam mit anleitenden Lehrkräften.													
	Davon berufsbegleitender Vorbereitungsdienst, grundständig ausgebildete LAA und andere Maßnahmen zu Quereinsteigern und die Teilnahme an berufsbegleitenden Studien					11.650 *					Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst (Bedarfsabhängig):				11.650 *									
	Beginn des Studiums:		Teilnehmer		5 Std.		Schule		2 Std.		Besonder s en- gagierte Schulen erhalten zusätz-		Beginn des Studiums:		Teilnehmer*innen		5 Std.		Schule		2 Std.		Besond ers en- gagierte Schulen erhalten zusätz-	

2017/18						2018/19						
					liche Stunden						liche Stunden	
	Während des Studiums:	Teilnehmer	7 Std. (G 9 Std.)	Schule	2 Std.		Während des Studiums:	Teilnehmer*innen	8-11 Std.**	Schule	2 Std.	
	Vor dem bbVD:	Teilnehmer	5 Std.	Schule	2 Std.		Vor dem bbVD:	Teilnehmer*innen	5 Std.	Schule	2 Std.	
	Während des bbVD:	Teilnehmer	7 Std. (G 9 Std.)	Schule	2 Std.	(nur Quereinsteiger)	Während des bbVD:	Teilnehmer*innen	8-11 Std.**	Schule	2 Std.	(nur Quereinsteiger)
	Studierende im Praxissemester:	Teilnehmer	2 Std.	Fachberater	5 Std.	(ein Schuljahr)	Studierende im Praxissemester:	Teilnehmer	2 Std.	Fachberater	5 Std.	(ein Schuljahr)
	Studienrate im Einsatz an Grundschulen:	-	-	Schule	2 Std.	(ein Schuljahr)	Studienrate im Einsatz an Grundschulen:	-	-	Schule	2 Std.	(ein Schuljahr)
						** je nach Schulart						
VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen	Lehramtsanwärter/innen			durchschnittlich	7	Lehramtsanwärter/innen			durchschnittlich	7		
						Entlastung von Mentoren*innen für die Betreuung von Lehramtsanwärtern*innen				bis zu 1.500		

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung mit Dispositionspool

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung

	2017/18	2018/19
1. Sonderpädagogische Integration	e. Im Zuge der Einführung der Inklusion wird der bisherige Personalbedarf für die Schüler der sonderpädagogischen Förderschwerpunkt-Gruppe 1 (Sprache in Jst. 1-10, Lernen in Jst. 3-10 und emotionale und soziale Entwicklung in Jst. 3-10) in der Jahrgangsstufe 3 über einen schulindividuellen Schülerfaktor fortgeschrieben. Die sonderpädagogischen Förderschwerpunkt-Gruppen 2 und 3 bleiben in der Zumessung unverändert. Der strukturelle Aufwuchs in der sonderpädagogischen Förderung wird mit 5% ebenfalls schulscharf über die Schülerzahl bzw. pauschaliert über die Förderquote fortgeschrieben.	e. Die Zumessung der Inklusion erfolgt für die Förderschwerpunkt-Gruppe 1 in den Jahrgangsstufen 1-4 als verlässliche Grundausrüstung. Basis der Berechnung ist ein realer Schülerfaktor, der die zugemessene Stundenzahl der Integration (FS-Gruppe 1) pro Schüler im Schuljahr 2016/17 und die aktuelle Schülerzahl im laufenden Schuljahr abbildet. Die zu berechnende Stundensumme setzt sich zusammen aus diesem Schülerfaktor und einem fiktiven Schülerfaktor, der aus der Lmb-Quote der Schule im Schuljahr 2017/18 ermittelt wird. Der einbezogene Schülerzahlaufwuchs (Progression) und eine Nachsteuerungsreserve stellen sicher, dass unterschiedliche schulspezifische Bedingungen berücksichtigt werden können. Eine regionale Disposition zu a. und e. ermöglicht der zuständigen Schulaufsicht eine Detailsteuerung auf Basis örtlicher sowie schulischer Besonderheiten.
2. Sprachförderung	1.196 VZE plus 1.129 VZE* für Willkommensklassen gesamt: 2.325 VZE (+528 VZE)	
Anlage 3 - Strukturelle Unterstützung Sprachförderung	d. Von der Zumessung unter c. können bis zu 3 Stunden pro Klasse als Disposition zur Detailsteuerung auf Basis örtlicher schulischer Besonderheiten verwendet werden. Die Disposition dient in diesem Fall ausschließlich dem Aufbau und der Fortführung eines Systems zur Förderung der Schüler aus Willkommensklassen beim Übergang in Regelklassen, da in aller Regel ein besonderer Förderbedarf in der deutschen Sprache und im Fachunterricht bestehen bleibt.	d. Von der Zumessung unter c. können bis zu 3 Stunden pro Klasse als Disposition zur Detailsteuerung auf Basis örtlicher schulischer Besonderheiten verwendet werden. Die Disposition dient in diesem Fall ausschließlich dem Aufbau und der Fortführung eines Systems zur Förderung der Schüler aus Willkommensklassen beim Übergang in Regelklassen, da in aller Regel ein besonderer Förderbedarf in der deutschen Sprache und im Fachunterricht bestehen bleibt.